

Verordnung über die befristete Übertragung von Nutzungsrechten des Schweizerischen Landesmuseums (Nutzungsverordnung SLM)

432.37

vom 1. Mai 1997 (Stand am 27. Mai 1997)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾
und auf die Artikel 2 und 9 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890²⁾ über
die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums,
verordnet:

Art. 1 Übertragung von Rechten

¹ Zur wirkungsvollen und publikumsnahen Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Schweizerische Landesmuseum (Landesmuseum) Dritten:

- a. Rechte an Gegenständen seiner Sammlungen zur ausschliesslichen gewerbsmässigen Nutzung übertragen;
- b. erlauben, in seinen Räumen gewerbliche Verkaufs- und Vertriebsstellen zu betreiben;
- c. die Betriebsführung von Cafeterias, Garderoben und ähnlichen Nebenbetrieben übertragen.

² Die Übertragung von Rechten kann mit privatrechtlichem Vertrag und für längstens zehn Jahre erfolgen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Das Landesmuseum kann die Rechte nach Artikel 1 freihändig vergeben.

² Verträge des Landesmuseums bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Kultur.

³ Die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzverwaltung für die Vermietung oder die Verpachtung der Räumlichkeiten bleibt vorbehalten.

AS 1997 1099

¹⁾ SR 172.010

²⁾ SR 432.31

Art. 3 Änderung geltenden Rechts

Die Verordnung vom 3. April 1996¹⁾ über den Museumsfonds des Schweizerischen Landesmuseums wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. d

...²⁾

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹⁾ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

²⁾ Sie gilt bis zum 31. Dezember 2007.

¹⁾ SR 432.35

²⁾ Text eingefügt in der genannten V.